

7 Wie kontrolliert der Rat die Verwaltung?

Der Rat ist zwar selbst *Verwaltungsorgan* und *kein Parlament* im staatsrechtlichen Sinn. Da er aber auch demokratisch gewählte Volksvertretung ist und sich zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse einer hauptamtlichen Verwaltung bedient, garantiert ihm die Gemeindeordnung weitreichende Kontrollbefugnisse gegenüber der hauptamtlichen Verwaltung.

So ist der Rat durch den *Bürgermeister*, der ja nicht nur Vorsitzender des Rates, sondern auch Chef der Verwaltung ist, über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu unterrichten. Der Bürgermeister trägt gegenüber dem Rat die volle und alleinige Verantwortung für das Funktionieren der Verwaltung. Er ist deshalb auch persönlich verpflichtet, die Unterrichtung des Rates sicherzustellen.

Der *Rat* überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Bezirksvertretungen und Ausschüsse. Das Kontrollrecht des Rates wird in erster Linie durch die Ausübung der *Informationsrechte* gewährleistet.

Die Ausübung der Informationsrechte

- Fragerecht,
- Auskunftsanspruch,
- Akteneinsichtsrecht und
- Beschlusskontrolle

sind an unterschiedliche sachliche und persönliche Voraussetzungen geknüpft.

Muss der Bürgermeister alle Fragen beantworten?

Der Rat muss in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts näher bestimmen. Grundsätzlich muss der Bürgermeister alle Fragen beantworten, die die Gemeinde betreffen. Er kann dabei auch auf allgemein zugängliche Quellen verweisen. Er kann auch auf eine spätere schriftliche Beantwortung verweisen, die dann in der Niederschrift wiedergegeben wird. Bei der Beantwortung sind selbstverständlich Schutzrechte Dritter (Datenschutz, Steuergeheimnis, Betriebsgeheimnis) zu beachten.

Kann ich als einzelnes Ratsmitglied Akteneinsicht beantragen?

Zum Zwecke der Überwachung der Durchführung

- seiner Beschlüsse und
- der Beschlüsse der Bezirksvertretungen und Ausschüsse

- sowie zur Kontrolle des Ablaufs der Verwaltungsangelegenheiten

kann der Rat *Einsicht in die Akten* durch einen von ihm bestimmten *Ausschuss* (nicht Bezirksvertretung) oder einzelne von ihm beauftragte *Mitglieder* verlangen.

Relativ neu ist das originäre Recht auf Akteneinsicht eines einzelnen *Ratsmitglieds* sowie eines einzelnen *Mitglieds einer Bezirksvertretung*, soweit die Kenntnis der Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung dienen, der er angehört. Sachkundige Bürger und Einwohner haben dieses weitgehende Akteneinsichtsrecht nicht.

Generell gilt, dass das Recht auf Akteneinsicht jedoch nicht schrankenlos besteht. Die Akteneinsicht muss für die Wahrnehmung der Kontrollfunktion im konkreten Fall erforderlich sein.

Ein persönliches Interesse begründet kein Akteneinsichtsrecht.

Im Gegenteil. Ein persönliches Interesse, das zum Ausschluss von den Beratungen wegen Befangenheit führen kann, schließt das Recht auf Akteneinsicht aus. Schutzwürdige Interessen von Personen, die in den Akten erwähnt sind, sowie gegebenenfalls auch Gründe des Allgemeinwohls können das Akteneinsichtsrecht im Einzelfall begrenzen, wenngleich z. B. Personal- oder Steuerakten nicht grundsätzlich vom Recht auf Akteneinsicht ausgenommen sind. Das heißt, dass z. B. auch das Steuergeheimnis im Einzelfall niedriger bewertet werden kann als das Recht auf Akteneinsicht. Hier handelt es sich um schwierige Abwägungsfragen, die letztlich auch gerichtlich überprüfbar sind.

Das Recht auf Akteneinsicht befreit nicht von der *Verschwiegenheitspflicht*. Ein pauschaler Hinweis auf den Datenschutz vermag das Recht auf Akteneinsicht jedoch nicht auszuschließen. Das Verlangen auf Akteneinsicht kann nur an den Bürgermeister gestellt werden.

Und wie funktioniert die Beschlusskontrolle des Rates?

Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse. Er kann zu diesem Zweck die regelmäßige Berichterstattung über die Durchführung seiner Beschlüsse verlangen.

In der Geschäftsordnung kann beispielsweise bestimmt sein, dass jeder Einladung zu einer Ratssitzung ein schriftlicher Bericht zum Stand der Umsetzung bereits gefasster Beschlüsse beizufügen ist. In der *Art der Berichterstattung* ist jedoch dem Bürgermeister ein weiter Spielraum eingeräumt. Vielerorts werden mittlerweile auch die technischen Möglichkeiten des Internets genutzt, um z. B. mittels eines Ratsinformationssystems über den Stand der Umsetzung von Ratsbeschlüssen aktuell zu informieren.